

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Wir **Friedrich** von
Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg des Heil. Röm. Reichs Erb-

Cammerer und Churfürst / *Souverainer* Prinz von Oranien
Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Elvel-
Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Crostey Herosol-
Bürggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Rakeburg / Ost- Kriessland und Mörz /
Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Mark / Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und
Lehrdam / Herr zu Xadenstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Vreda / &c. &c.

Dun kund und sigen hiermit zu wissen / das nachdem bey Unsers in **Got**
Truhenden Herrn Vaters Majestät verschiedene Beschwerden über die
Vieheit und Inegalität der zu praktirenden Dienste der Unterthanen in Un-
serm Fürstenthum Meurs angebracht worden / Wir solche Beschwerden
mit allen ihren Umständen gründlich untersuchen und darauf solches
Dienst-Reglement entwerfen lassen / welches Wir dann zur künftigen
Richtschur allergnädigst approbiret haben / auch hierdurch und kräftig es
verordnen und wollen / das außer den adelichen Gütern / Prediger / Küster-
und Schul-Häusern / und denjenigen / welche durch Landesherliche specia-
le Privilegia und Concessionen davon befreyet seyn / sonst alle und jede Un-
terthanen / wie sie Nahmen haben / von nun an hinführo so wenig von den
Dienst-Geldern als Diensten in natura befreyet / sondern sowohl die Do-
mainen-Krieges-Landes-Gerichts- als Nachbahren-Dienste praktiren
sollen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erb-

Damit aber auch ein jeder wissen könne / was unter Domainen - Kriegeres - Landes - Gerichts - und Nachbahren Dienste gehörig sey; Es soll

(1.) In Ansehung der Uns zu prästirenden Domainen Dienste / es bey dem in Anno 1721. davor jährlich zu zahlenden angeschlagenen und reparirten quanto vorerst sein bewanden haben / jedoch daß Uns wie damahlen reserviret worden / solche Dienste jedesmahl / wann Wir selbige zu gebrauchten nötig finden / gegen remission nach proportion des Dienst - Geldes in natura frey stehen soll zu nugen;

Und ob gleich einige Unterthanen sich über eine prägravation beschweren / so kann solche remedirung nicht aus Unserer Domainen - Casse, sondern von den Ständen prästiret werden / maßen auf der Land - Stände altes unterthänigste Vorstellung die Repartition des Dienst - Geldes auf die Morgenzahl geschehen; Und weilien die Landes Caratra revidiret und nach jetzigem Fuß corrigiret werden sollen / so können sich die etwa prägravirte Unterthanen dabey melden / alsdann sowohl die Contribution als das Dienst - Geld auf die aus ihren Gütern gekommene und unter andere Löss gäuliche Ländereyen können ab - und übergeschrieben werden.

Indessen wird auf den vorgekommenen zweifel / zu welcher Jahres Zeit die Dienst - Gelder fällig und executable seyn sollen, hiermit festgesetzt und verordnet / daß diese Zahlungen in folgenden Terminen geschehen müssen / nemlich die 1te auf Crucis, die 2te auf Lucia, die 3te auf Reminiscere und die 4te auf Trinitatis jeden Jahres / in welchen Terminen solche Gelder jährlich prompt sub poena Executionis abgeführt werden müssen.

(2) Die Kriegeres - Dienste anbelangend / so haben Wir selbige hieher vor Uns expresse reserviret / und ob zwar selbige vor jetzt eigentlich nicht zu determiniren / sondern nach vorkommenden Umständen gebraucht werden / so sollen doch die ordinaire Kriegeres - Dienste nach bisherig in Fuß folgender maßen observiret und geleistet werden / als

(a) alles was an Materialien vor das Schloß zu Meurs herzufahren nötig.

(b) jährlich beym Frost das Erdh umb das Schloß aufzuschichten die Bürger aber thun solches wie bisher in denen Graben umb die Stadt.

(c) die Garnison - Montur und Artillerie abzuholen und wegzubringen

(d) so

- (d) so dann den Lutherischen Prediger nach Selbern zurück zu fahren.
(e) March - Führen/wann Troupen das Land passiren müssen.

Im Fall jedoch ein oder anderer Dienst einen oder anderen Unterthanen zu schwer und kostbar fallen und dieses auf geschene Untersuchung richtig befunden werden möchte / so sollen selbige aus der zur Verfertigung der Garnison aufm Casseel destinierten Servis - Bau und Landes - Casse billigmäßig auf Unserer Meursischen Krieges- und Domainen - Cammer Depuration pflichtmäßiges arret vergütet werden.

Sonsten aber sollen ohne Unsere Special Verordnung ausser obgedachten ordinären Krieges Diensten keine andere weder ordinaire noch extraordinäre Krieges - Führen mehr gegeben werden / wobey zu wissen / daß die mit Wagen und Karren erforderliche ordinaire Krieges - Dienste auch von denen Höfen / welche zu gestellung Wagen und langer Karren verpflichtet / die Hand - Dienste aber von denen geringern theils mit kurzen Karren / theils nieder Hand zu dienen schuldig / praktirer werden; In Ansehung der extraordinären Krieges - Dienste aber wollen Wir der Nothdurft nach jedesmal das nöthige veranstalten lassen.

(2.) Die Landes - Dienste betreffend / so werden darunter diejenige / so zu des ganzen Landes und der Unterthanen selbst eigenen Vortheil und besten gereichen / verstanden / als: Reparationen der Wege und Land - Straßen / Coalektion der Rhein - Dämme / Bewachung der Landes - Straßen / Welsch - Jagten / und wann sonst dem gemeinem Wesen zum nutzen etwas zu verrichten die Nothdurft erfordert / und sollen zu der Wege - und Rhein - Dämme Reparationen alle zu Wagen / item zu langen und kurzen Karren verpflichtete Unterthanen mit respective zwey und einspannige Karren / die Hand - Dienste aber mit Axen / Hiepen und Schüppen / nach erfordern geleistet werden;

Zu reparierung der Wege zwischen den Meursischen Stadt - Gärten und auf der Contrescarpe aber sollen die Bürger die Hand - Dienste / das platte Land hingegen die Karren - Dienste nach bisheriger Gewohnheit praktiren / und zu Wolfs - Jagten werden alle Unterthanen des platten Landes ohne Unterscheid aufgebothen.

(4.) Die Gerichts - Dienste vor Drost und Beamten / wie auch deren Dienst - Gelder cessiren / und haben die Unterthanen ihnen deshalb nichts mehr zu geben noch in natura zu praktiren;

Ursachend aber die in Arrest und Gefängniß zu ziehende Personen/ welche keine Stadt- Eingefessene sind/ selbige werden von den Unterthanen des platten Landes ohne unterscheidt arrestiret und bewachet/ dergestalt daß die aufm Schlosse inhaftirte und arrestirte von denen zu kurzen Karren und Hand- Diensten verpflichteten Unterthanen/ so lange dergleichen besondere Wacht außer der Garnison dort nöthig seyn solte/ alleine; Die aber so auf den Land- Straßen in Arrest zu halten/ von allen Dienstpflichtigen indistincte bewachet werden; Diejenige Bürger und Stadt Einwohner aber/ so sich straffällig machen/ sollen künftig in Bürger- arrest gehalten und auf erforderlichen Fall von Bürgern und Stadt Einwohnern bewachet werden/ jedoch wann dergleichen Bürger zur Criminal- Execution außer der Stadt gebracht werden/ so sollen dazu wie bishero die Unterthanen vom platten Lande allein aufgebothen werden.

(5.) Und wie die Nachbahr- Dienste in Unterhaltung der gemeinschaftlichen Feld- Wege/ Reinigung der Canale, gemeinschaftliche Hülf beziehung in Brand und anderen Nothfällen/ und was sonst denen natürlichen Rechten nach ein Nachbahr dem andern zu leisten schuldig ist/ bestehen/ mithin die Nachbahren in Feuer- und Wakers Noth/ besonders in Rettung Menschen und Viehes, Bewachung der aus dem Brande oder Gewässer gefährlicher Mobilien und zulaufung bey Hülfsuchung und andern Nothzeichens verpflichtet sind/ also soll solches in dergleichen Fällen bey arbiträrer Strafe von jedem dergestalt observiret/ und die denen Umständen nach erforderliche Dienste und Hülf mit Wagen/ Karren und sonst nach eines jeden Vermögen geleistet werden.

(6.) Sollte ein oder ander/ welcher zu denen vorhin beschriebenen naturalen Diensten aufgeboten worden/nicht præcise zur Land üblichen Zeit und Stunde selbst erscheinen/ oder auch nicht einen tüchtigen Mann/ sondern mit Knaben unter 15. Jahren an seine Stelle senden/ so soll derselbe sofort um 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn/ und selbige executiret/ die Helffte davon zu Unserer Meinlichen Straf- Cassé verfallen seyn, die andere Helffte aber der Rette/ welche auf 20 Mann zu reguliren/ als denuncianten/ und welche die Dienste vor den ausbleibenden prästiren müssen/ zur Recreation gegeben werden. da es auch

(7.) Die Erfahrung zeiget/ daß öfters Soldaten/ welche würcklich in Diensten stehen/ zu dergleichen Dienst gehand worden/ dadurch aber zum

desordres entstanden / so wird solches bey 2. Rthlr. Strafe künfftig verbotzen / welche derjenige / so selbigen in seinen Platz sendet / bezahlen soll. damit es nun

(8.) Ohparthevisch nach Ordnung der Dienst-Rolle hergehen möge / so sollen nach bisheriger observantz alle Ordres wegen Dienste an den Land-Bothen ergehen / und soll derselbe nach denen tours der Kirchspiele und Rotten selbige durch die Unterbothen schriftlich aufbierben lassen / davon eine accurate Specification halten wochentlich die Zettul der Unterbothen einziehen und numeriren und sothane Zettul mit der General Specification, wann und wie jeder gedienet hat / alle Vierel Jahr der Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer deputation zum Examine übergeben;

Würde sich alsdann finden / dasz der Land-Bothe oder die Unterbothen jemand übersehen oder favorisiret hätten / es sey aus was vor Ursach es wolle / so soll erster casuirt / die andern aber nebst Verlust ihrer Bedienung ein Jahr zum Festungs Bau condemniret werden.

Jedoch / wann jemand so Dienste zu leisten schuldig / krank oder abwesend seyn möchte / alsdann soll zwar ein ander in dessen Stelle aufgebotten / derselbe aber bey erlangter genesung und zurückkunft seinen Dienst sofort nachthun und nicht übersehen werden;

Auch sollen Wittiben und Aunmündige nicht länger als ein Jahr nach ihrer respectivé Ehemänner oder Eltern todte Dienst-Freyheit genießen.

(9) Was nun in diesem Reglement nicht geändert oder aufgehoben / damit soll es nach bisheriger observantz gehalten werden; wie dann auch die Schloß-Dienste den gewöhnlichen einen Silber für Dienst-Brod / die-jenigen aber / so außerthalb Meurs delinquenten arretiren und bewachen / die gewöhnliche drey Silber nach wie vor zu genießen haben sollen.

Und damit dieser Unserer Verordnung striete überall allergehorsamst nachgelebet werde / so soll selbige durch den Druck bekannt gemacht / Drey Sontage nach einander publiciret und dem Ober oder Land-Bothen nebst jedem Nottemeister auch jedem Küster und Schulmeister auf dem Lande ein Exemplar davon zugestellet werden.

Wir befehlen demnach hiermit Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer / Meursischen Regierung / dortigen Krieges- und Do-

Domainen-Cammer-Deputation, auch Haupt- und Unter- Gerichten/
so dann Fiscal-Bedienten nebst Land- und Unterbothen / über den Inhalt
dieses Unfers Dienst-Reglements jedesmahl gebührend zu halten / und
demselben in keinem Stück zuwieder zu handeln oder handeln zu laßen.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beg-
gedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin/den 17. May 1747.

Friderich.



Dienst-Reglement
für das Fürstentum Meurs
und die darunter gehörige
Herzogthümer.

S. v. Böne - Boden.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a list or index of entries.

Handwritten text below the top section, possibly a continuation of the list or a separate entry.

Handwritten title or section header in a decorative script.



Main body of handwritten text on the page, consisting of several lines of script.



E
 Einleitung zu dem Buche
 der Propheten des Alten Testaments
 von
 Dr. Johann Christian Gottlieb
 in
 Halle bey der Buchhandlung
 des Herrn Buchbinderen
 Johann Friedrich Gleditsch
 1775

Die Propheten des Alten Testaments sind
 in drey Classen zu theilen: in die
 Propheten des Gesetzes, in die
 Propheten des Evangeliums, und
 in die Propheten des Reiches.
 Die Propheten des Gesetzes sind
 diejenigen, welche das Gesetz
 Gottes verkündigt haben, und
 die Menschen zu demselben
 ermahnen. Die Propheten
 des Evangeliums sind die
 diejenigen, welche das
 Evangelium verkündigt haben,
 und die Menschen zu demselben
 ermahnen. Die Propheten
 des Reiches sind die
 diejenigen, welche das
 Reich Gottes verkündigt
 haben, und die Menschen
 zu demselben ermahnen.

Die Propheten des Gesetzes sind
 diejenigen, welche das Gesetz
 Gottes verkündigt haben, und
 die Menschen zu demselben
 ermahnen. Die Propheten
 des Evangeliums sind die
 diejenigen, welche das
 Evangelium verkündigt haben,
 und die Menschen zu demselben
 ermahnen. Die Propheten
 des Reiches sind die
 diejenigen, welche das
 Reich Gottes verkündigt
 haben, und die Menschen
 zu demselben ermahnen.

Einleitung zu dem Buche
 der Propheten des Alten Testaments

Von dem Verfasser dieses Buches
 Dr. Johann Christian Gottlieb
 in Halle bey der Buchhandlung
 des Herrn Buchbinderen
 Johann Friedrich Gleditsch
 1775

In Halle bey
 der Buchhandlung
 des Herrn Buchbinderen
 Johann Friedrich Gleditsch
 1775

1775



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



Er **Friderich** von
Wittes Gnaden **König**
 in Preussen / Marggraff zu Bran-
 denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-



Chamberger und **Churfürst** / **Souverainer Prinz** von **Oranien**
 in **Geldern** / zu **Magdeburg** / **Cleve**
Pommern / der **Cassubei** und **Wen-**
sch in **Schlesien** zu **Crossen** **Herzog**
ürst zu **Halberstadt** / **Winden** / **Cam-**
burg / **Ost-Friesland** und **Mörs** /
Kuppin / der **Mark** / **Ravensberg** /
Lingen / **Schwerin** / **Bühren** und
stein / der **Landt** **Kostock** / **Stargard** /
ny und **Breda** / *ic. ic.*

ist zu wissen / das nachdem bey Unsers in **Got**
Napoli verschiedene **Beichwerden** über die
praktirenden **Dienste** der **Unterthanen** in **Un-**
gebracht worden / Wir solche **Beichwerd** in
ründlich **untersuchen** und **darauf** **folgender**
lassen / welches Wir dann zur **künftigen**
obiret haben / auch hier durch und **kräftig** **des**
er den **adelichen** **Gütern** / **Prebiger** **Küster-**
enigen / welche durch **Landesherrliche** **Specia-**
d davon **befreyet** seyn / sonst alle und jede **Un-**
ben / von nun an **hinsühro** so wenig von den
in natura **befreyet** / sondern sowohl die **Do-**
richtis . als **Nachbahren** . **Dienste** **praktiren**